

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.61 vom 1. Februar 2011**

BS Appellationsgericht, 2011-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2014.61](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.61)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.61 du 1 février 2011

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.61 del 1 febbraio 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen die Entscheide der Steuerrekurskommission als vom Regierungsrat gewählte Kommission kann, gestützt auf § 10 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflege-gesetzes (VRPG; SG 270.100), Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Rekurse funktionell wie auch sachlich zuständig. Nach § 13 Abs. 1 VPRG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen erfüllen die Rekurrenten offensichtlich. Der Rekurs wurde rechtzeitig eingereicht und begründet, weshalb darauf einzutreten ist.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichtes richtet sich nach der allgemeinen Bestimmung von § 8 Abs. 1 VPRG, da das Steuergesetz keine speziellen Vorschriften über das Rekursverfahren vor dem Verwaltungsgericht enthält (vgl. §§ 171 und 179 Abs. 4 Steuergesetz [StG; SG 640.100]). Demnach ist zu prüfen, ob die Verwaltung öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den massgeblichen Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentlich Form- und Verfahrensvorschriften verletzt oder ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat.

1.3 Das Urteil kann auf dem Zirkulationsweg gefällt werden, da Steuersachen keine zivilrechtlichen Ansprüche im Sinne von Art. 6 EMRK beinhalten (vgl. BGer 2P.7/2004 vom 8. Juni 2004 E. 1.3, 2P.41/2002 vom 10. Juni 2003 E. 5 und dort zitierte Rechtsprechung).

### **E. 2**

2.1 Die Bestimmungen von §§ 151 ff. StG regeln die Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen im ordentlichen Veranlagungsverfahren. Danach hat die steuerpflichtige Person die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und mit den vorgeschriebenen Beilagen fristgerecht einzureichen (§ 151 Abs. 2 StG). Zu den vorgeschriebenen Beilagen gehören bei Selbständigerwerbenden die Jahresrechnung der Steuerperiode oder, wenn keine kaufmännische Buchhaltung geführt wird, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privateinlagen und Privatentnahmen (§ 152 Abs. 2 StG). Schliesslich haben die Steuerpflichtigen alles zu tun, um eine vollständige und richtige Steuerveranlagung zu ermöglichen. Dazu gehört, dass sie den Steuerbehörden mündlich und schriftlich Auskunft erteilen sowie Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen über Geschäftsvorfälle vorlegen (§ 153 Abs. 1 und 2 StG). Diese allgemeinen Mitwirkungspflichten stehen im Einklang mit Art. 42 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14). Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre

Verfahrenspflichten nicht erfüllt und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, nimmt die Steuerverwaltung die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor (§ 158 Abs. 2 StG und Art. 46 Abs. 3 StHG; VGE VD.2012.231 vom 29. Juli 2013 E. 3.1 und VD.2010.165 vom 20. Mai 2011 E. 2.1).

Da bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der massgeblichen Steuerfaktoren aufgrund fehlender Unterlagen gerade nicht genau festgestellt werden kann, ist dieser auf der Grundlage von Annahmen und Vermutungen zu schätzen. Anhand von Wahrscheinlichkeitsüberlegungen soll unter Berücksichtigung vorhandener Unterlagen und bekannter Umstände eine bestmögliche Annäherung an den wirklichen Sachverhalt erfolgen (Fenners/Looser, Besonderheiten bei der Anfechtung der Ermessensveranlagung, in: AJP 2013 S. 33 ff., 35 f. mit Hinweis auf Zweifel, Die Sachverhaltsermittlung im Steuerveranlagungsverfahren, Zürich 1989, S. 130 f.). Auch wenn eine vorsichtige Schätzung vorzunehmen ist, müssen im Zweifelsfall keine für die steuerpflichtige Person günstigen Annahmen getroffen werden. Denn es soll verhindert werden, dass säumige Steuerpflichtige im Vergleich zu den Steuerpflichtigen, die ihren Verfahrenspflichten nachkommen, begünstigt werden (Fenners/Looser, a.a.O., S. 36; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 139 N 86; Zweifel, a.a.O., S. 131). Eine solche Ermessensveranlagung hat die Steuerverwaltung mit ihren Verfügungen vom 1. Februar 2011 und vom 4. Juli 2011 vorgenommen.

2.2 Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten (VGE VD.2014.3 vom 24. September 2014 mit weiteren Hinweisen). Die Beschwerde hat einen Antrag mit Begründung und Angabe der Beweismittel zu enthalten (vgl. § 160 Abs. 2 und 4 StG und Art. 48 Abs. 2 StHG). Die steuerpflichtige Person muss mit ihrem Rechtsmittel aufzeigen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht (BGer 2C\_136/2011 vom 30. April 2012 E. 4.2.1 mit weiteren Hinweisen; Zweifel, in: Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, 2. Auflage, Basel 2002, Art. 48 StHG N 41 ff.; Fenners/Looser, a.a.O., S. 37 ff.). Dazu müssen bereits mit der Einsprache der massgebende Sachverhalt in substantiiert Weise dargelegt und die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung genannt werden (BGer 2C\_136/2011 vom 30. April 2012 E. 4.2.1; VGE VD.2012.231 vom 29. Juli 2013 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3**

3.1 Vorab fällt auf, dass der hier zu beurteilende Rekurs in materieller Hinsicht sehr knapp begründet ist. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts hat die rekurrierende Partei ihren Standpunkt in der Begründung grundsätzlich substantiiert vorzutragen und sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005 S. 277 ff., 305). Aus der Rekursbegründung muss hervorgehen, weshalb der angefochtene Entscheid antragsgemäss aufgehoben oder abgeändert werden soll (VGE 659/2005 vom 30. November 2005 E. 2.2). Im Rekursverfahren vor Verwaltungsgericht gilt das Rügeprinzip. Das Verwaltungsgericht prüft einen angefochtenen Entscheid nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersucht nur die rechtzeitig konkret vorgebrachten Beanstandungen (Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 305; aus der Praxis VGE VD.2014.117 vom 4. November 2014 E. 1.3). Es ist unzulässig, in der

Begründung einfach auf die früheren Rechtsschriften im verwaltungsinternen Verfahren zu verweisen. Das Wiederholen der Argumentation aus früheren Rechtsschriften ist nur statthaft, wenn darin eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid gesehen werden kann (Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 305 f.). Bei der nachfolgenden Überprüfung der rekurrentischen Vorbringen ist deshalb zu prüfen, ob die anwaltlich vertretenen Rekurrenten sich in rechtsgenügender Weise mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen.

3.2 Die Steuerverwaltung hat sich bei der Ermittlung der Einkommensverhältnisse mangels eines Kassenbuchs an den von der Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Abteilung Externe Prüfung, ermittelten Umsätzen des Rekurrenten 1 orientiert, was die Vorinstanz als rechtens erachtet hat (angefochtener Entscheid, S. 7 f.). Die Rekurrenten rügen, dass der Rekurrent 1 als selbständiger Taxiunternehmer und selbständiger Elektromonteur nicht buchführungspflichtig sei, weshalb von ihm die Führung eines Kassenbuchs und die Vornahme periodischer Saldierungen des Bargeldverkehrs nicht verlangt werden könnten. Es müsse genügen, wenn er seine Einkünfte anhand von Rechnungen und mit Tachoscheiben bzw. Kontrollkarten nachweise, aus denen sich ergebe, wie viele Kilometer er tatsächlich mit dem Taxi gefahren sei. Damit liessen sich die entsprechenden Einkünfte ermitteln. Die Unterlassung, die Einkünfte in ein Kassenbuch zu übertragen, könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es komme hinzu, dass er alle Auslagen durch die Einreichung "von fein säuberlich chronologisch zusammengestellten Belegen nachgewiesen" habe (Rekurs, S. 4 f.).

Mit diesen Vorbringen übersehen die Rekurrenten, dass selbständig Erwerbende, auch wenn sie nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, einer Aufzeichnungspflicht unterliegen. Der Steuererklärung sind mangels einer kaufmännischen Buchhaltung Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen beizulegen (§ 152 Abs. 2 StG; Art. 42 Abs. 3 StHG). Diese Pflicht kann nur gehörig erfüllt werden, wenn der Steuerpflichtige über Geschäftseinkommen und -vermögen Aufzeichnungen macht (Zweifel, a.a.O., Art. 42 StHG N 30). Unter Aufzeichnungen sind chronologisch fortlaufend geführte Aufschriebe des Steuerpflichtigen zu verstehen, welche zeitnah, d.h. zeitlich unmittelbar nach ihrer Verwirklichung und damit aktuell, festgehalten werden. Welche Aufzeichnungen im Einzelnen anzufertigen sind, hängt von den konkreten Verhältnissen des betreffenden Geschäftsbetriebs, seiner Art und Grösse ab (Zweifel, a.a.O., Art. 42 StHG N 31). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Führung eines Kassabuchs namentlich bei bargeldintensiven Betrieben essentiell. Soll dieses für die Richtigkeit des erfassten Bargeldverkehrs Beweis erbringen, müssen die Bareinnahmen und -ausgaben fortlaufend, lückenlos und zeitnah aufgezeichnet werden und durch Kassenstürze regelmässig, d.h. täglich, kontrolliert werden (BGer 2C\_301/2009 und 2C/302/2009 vom 15. Oktober 2009 E. 4.2 mit Hinweisen). Soweit die Rekurrenten vortragen, dass sich die Einkünfte auch anhand der auf den Tachoscheiben bzw. Kontrollkarten aufgezeichneten Kilometern bzw. den Kilometeransätzen ermitteln liessen (Rekurs, S. 4), übergehen sie stillschweigend die ■ notabene zutreffende ■ Erwägung der Vorinstanz, dass bei Tachoscheiben und/oder Kontrollkarten Arbeitsunterbrechungen eingetragen und dennoch Einnahmen generiert werden könnten (angefochtener Entscheid, S. 7). Wie die Vorinstanz weiter richtig ausführt, können auch erhaltene Trinkgeldzahlungen nur durch fortlaufende, lückenlose Kassenbuchaufzeichnungen erfasst werden. Gerade bei bargeldintensiven

Geschäftsbetrieben wie einem Taxiunternehmen ist ein täglich nachgeführtes Kassabuch unabdingbar, um die Steuerbehörden in die Lage zu versetzen, ihrer gesetzlichen Kontrollpflicht nachzukommen. Die Rekurrenten unterlassen es auch, die den Geschäftsbetrieb betreffenden Ausgaben rechtsgenügend nachzuweisen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, müssen zum Nachweis von Aufwendungen quittierte Rechnungen vorgelegt werden. Die Vorlage von Rechnungen allein genügt nicht (angefochtener Entscheid, S. 7). Der blosser Einwand der Rekurrenten, sie hätten "durch die Einreichung von fein säuberlich chronologisch zusammengestellten Belegen" sämtliche Auslagen nachgewiesen, vermag die vorinstanzlichen Ausführungen nicht zu entkräften. Insofern erweist sich ihre Begründung als unzureichend.

3.3 Die Rekurrenten halten der Ermessensveranlagung des Weiteren entgegen, dass die vorgenommene Schätzung dermassen von der Realität abweiche, dass sie offensichtlich so nicht stimmen könne. Es dürfe als gerichtsnotorisch angesehen werden, dass selbständig erwerbende Taxifahrer nie und nimmer ein steuerbares Einkommen von CHF 80'000.■ bis CHF 120'000.■ erzielen, wie es von der Steuerverwaltung für die Jahre 2005 bis 2008 angenommen worden sei. Ein steuerbares Einkommen von mehr als CHF 48'000.■ lasse sich von einem selbständig erwerbenden Taxifahrer/Elektroinstallateur beim besten Willen nicht verdienen (Rekurs, S. 5). Dieses Vorbringen ist insofern nicht nachvollziehbar, als der Rekurrent 1 sich im vorliegenden Rekurs wiederholt als "Taxifahrer" und nur vereinzelt und ergänzend als "Elektroinstallateur" bezeichnet. Demgegenüber hatte er in der Rekursbegründung an die Vorinstanz noch ausgeführt, dass er hauptsächlich als Elektroinstallateur tätig sei und nur nebenberuflich noch Taxi fahre (Rekursbegründung vom 30. September 2011, S. 4). Fechten die Rekurrenten die amtliche Einschätzung unter Hinweis auf geltende Durchschnittslöhne an, können sie sich nicht auf Gerichtsnotorietät berufen, sondern haben die Vergleichslöhne selber konkret nachzuweisen. Insofern ist ihr Vorbringen ungenügend substantiiert. Immerhin können sie darauf hingewiesen werden, dass gemäss einer Angabe im Internet der Durchschnittsjahreslohn für angestellte Elektroinstallateure auf dem Platz Basel im vergangenen Jahr CHF 65'000.■ betrug (vgl. [www.conviva-plus.ch/index.php?page=1573](http://www.conviva-plus.ch/index.php?page=1573), besucht am 13. Januar 2015). Der Rekurrent 1 ist selbständiger Elektroinstallateur und damit grundsätzlich auch in der Lage, ein deutlich höheres Einkommen zu erzielen. Hinzukommt, dass er in seinem Nebenberuf als Taxifahrer zusätzliches Einkommen generieren kann. Unter diesen Umständen ist die Einschätzung der Steuerverwaltung von Einkommen in der Höhe von CHF 80'000.■ (2005), CHF 95'000.■ (2006) und CHF 95'000.■ (2007) ebenso wie von CHF 120'000.■ (vgl. angefochtener Entscheid, S. 8) nicht zu beanstanden und kann mangels rechtsgenügender Bestreitung nicht als offensichtlich übersetzt beurteilt werden. Im Übrigen sind die Rekurrenten darauf hinzuweisen, dass die Steuerbehörden bei der Ermessensveranlagung zwar eine vorsichtige Schätzung vornehmen müssen, jedoch nicht zur Annahme der für die Steuerpflichtigen günstigsten Variante verpflichtet sind, um zu verhindern, dass sorgfältig deklarierende Steuerpflichtige höhere Steuern zahlen müssten als nachlässig und nicht deklarierende Steuerpflichtige (oben E. 2.1).

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Rekurrenten nicht den Nachweis erbracht haben, dass ihre ermessensweise Veranlagung offensichtlich unrichtig erfolgt ist. Demzufolge ist der Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten den Rekurrenten aufzuerlegen (§ 30

Abs. 1 VRPG). Die Rekurrenten haben ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Der Rekurs ist jedoch als aussichtslos zu beurteilen, so dass das Gesuch abzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.